



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112.657/6-I/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 6. Dezember 1989

Referent: Dr. Leimer

Kl: 2346

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	82 GE 90
Datum:	7. DEZ. 1989
Verteilt:	20. Dez. 1989 <i>Präsident</i> <i>S. Dörek</i>

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Rundschreiben vom 10. Oktober 1989, Zl. 30.800/97-V/3/1989, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Szymanski

Szymanski



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112.657/6-T/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 6. Dezember 1989

Referent: Dr. Leimer

Kl: 2346

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gleichbehandlungs-
gesetz geändert wird

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu Zl. 30.800/97-V/3/1989

Das Bundesministerium für Inneres ersucht, die bei der Erledigung eingetretene Verzögerung zu entschuldigen, und nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 6 (§ 3a):

1. Das Bundesministerium für Inneres verkennt nicht das im Verwenden des Begriffes "Ombudsperson" zum Ausdruck kommende Anliegen und erachtet es auch durchaus als sachverhaltsgerecht, wenn diese Institution in ihrer abstrakten Form mit einem nicht geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet wird. Es wäre jedoch zu bedenken, daß in dem Augenblick, in dem eine bestimmte Person mit dieser Funktion betraut wird, deren Bezeichnung als "Ombudsperson" jedenfalls als befremdend empfunden wird. Demnach wäre eine Regelung vorzuziehen, die zwar bei Bezeichnung der Institution die Verwendung des Wortes "Ombudsperson" vorsieht, aber es dann, wenn eine

- 2 -

bestimmte Person als Träger dieser Funktion bezeichnet werden soll, ermöglicht, von einer "Ombudsfrau" oder einem "Ombudsmann" zu sprechen. Dieselben Überlegungen gelten für die Begriffe "Stellvertretung" und "Stellvertreterin/Stellvertreter". Diesem Anliegen könnte etwa dadurch entsprochen werden, indem dem § 3a Abs. 1 folgender Satz angefügt wird:

"Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden je nach dem Geschlecht der jeweils bestellten Person als 'Ombudsfrau' oder 'Ombudsmann' sowie als 'Stellvertreterin' oder 'Stellvertreter' bezeichnet."

2. Es ist durchaus unklar, in welchem Umfang "Behörden und Dienststellen der Ombudsperson die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung" im Sinne des Absatzes 5 gewähren sollen; auch die Erläuterungen, in denen lediglich ausgeführt wird, daß der Ombudsperson ein Anspruch auf Rechtshilfe gegenüber den Behörden und Dienststellen eingeräumt werden soll, tragen nichts zur Klarstellung bei. Da gerade die Organe der Sicherheits-exekutive immer wieder Adressaten vielfältiger Rechts-hilfeersuchen sind, kann dieser in Abs. 6 enthaltenen Verpflichtung nur zugestimmt werden, wenn annähernd abzusehen ist, welche Belastung für das Innenressort daraus erwachsen kann. Freilich scheint - gleichsam im Vorfeld einer solchen Konkretisierung - in erster Linie eine Überprüfung angezeigt, inwieweit es der Festlegung solcher "Unterstützungspflichten" überhaupt bedarf, da der Ombudsperson - folgt man den Erläuterungen - die Aufgabe zugeschrieben ist, im Vorfeld der Gleichbehandlungs-kommission zu versuchen, den Arbeitgeber freiwillig zur Einhaltung des Gesetzes zu bewegen und erforderlichen-falls Vorschläge zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu erstatten; ein Bedarf nach einer solchen Regelung muß darüberhinaus auch insofern in Zweifel gezogen werden, als sich nach § 10c des Entwurfes ohnedies derjenige

- 3 -

strafbar macht, der die Ombudsperson an der Durchführung der ihr gemäß § 3a Abs. 3 und 4 übertragenen Aufgaben hindert und § 3a Abs. 8 im Falle "des Nichtzustandekommens einer gütlichen Einigung" zwischen Arbeitgeber und Ombudsperson die Verpflichtung letzterer vorsieht, den Fall der Kommission zur geschäftsmäßigen Behandlung vorzulegen. Einer Heranziehung der Sicherheitsbehörden und der ihnen beigegebenen Wachkörper zur Durchsetzung etwa der Berechtigung der Ombudsperson, "betriebliche Räume" zu betreten, kommt somit schon von vornherein nicht in Betracht. Bei einer Einbindung der Sicherheitsexekutive zur Unterstützung der Ombudsperson obliegenden Aufgabenstellungen wäre überdies auch auf die Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 110-NR/XVII GP, Bedacht zu nehmen, in der der Bundesminister für Inneres ersucht wurde, die Bemühungen um eine Einschränkung aller jener Tätigkeiten fortzusetzen, die von der Exekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen geleistet werden, und im Einvernehmen mit der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung die Heranziehung der Sicherheitsexekutive durch Bundes- und Landesgesetze nur im Rahmen der Sicherheitsvorsorge, außerhalb dieser jedoch nur in solchen Angelegenheiten erfolgt, die mit ihren eigentlichen Sicherheitsaufgaben vergleichbar sind.

Zu Art I Z. 16 (§ 10c):

Die Strafbestimmung des § 10c Abs. 1 ist undeterminiert und widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot auf Bestimmtheit einer Norm: Es sollte versucht werden, das für strafbar erachtete Verhalten positiv zu umschreiben anstatt bloß blankettartig auf das Zu widerhandeln gegen eine bestimmte Norm abzustellen; als Ansatzpunkt hiefür könnte die in den Erläuterungen enthaltene Aufzählung herangezogen werden. Eine Änderung des Absatzes 1 ist aber jedenfalls auch deshalb

- 4 -

erforderlich, weil sich Personen nach der getroffenen Formulierung nur dann strafbar machen würden, wenn sie (gleichermaßen) gegen § 2c, § 3a Abs. 3 und 4, § 6a Abs. 1 und § 10 Abs. 2 verstößen würden.

Die Festlegung von Strafuntergrenzen wäre grundsätzlich zu vermeiden, um der zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens zuständigen Behörde ein uneingeschränktes Eingehen auf die in § 19 VStG 1950 normierten Strafbemessungskriterien zu ermöglichen.

Im Hinblick auf Punkt 20 des Anhanges der vom Bundeskanzleramt herausgegebenen legistischen Richtlinien 1979 erscheint es vorteilhaft, die in § 10c Abs. 1 enthaltenen Beträge durch Zwischenräume (und nicht durch Punkte) in Gruppen zu je drei Ziffern auszuweisen.

Des weiteren hätte es statt "Geldstrafen" richtig "Geldstrafe" zu lauten.

Der zweite Absatz der Strafbestimmung, der einen dem § 6 Abs. 2 und 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 vergleichbaren Regelungsinhalt aufweist, würde von der Praxis - so wie dies bei den Arbeitnehmerschutz-Verfahren immer wieder vorkommt - als spezielle Norm im Verhältnis zu § 25 Abs. 1 VStG 1950 verstanden werden, die dem im Verwaltungsstrafverfahren festgelegten Offizialprinzip derogiert. Es sollte daher entweder auf den 2. und 3. Satz des Absatzes 2 überhaupt verzichtet werden, oder die lex imperfecta des 3. Satzes durch eine Regelung des Inhaltes, daß die gegen eine bestimmte Person gerichtete Anzeige der Gleichbehandlungskommission eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 VStG 1950) sei, ersetzt werden.

- 5 -

Die zu § 10c des Entwurfes ins Treffen geführten Bedenken gelten sinngemäß auch hinsichtlich der Grundsatzbestimmung des § 18.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister

Szymanski

Schmidler